

Geschäftsordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Rostock (ZLB UR), vom 25. Mai 2016

I. Mitglieder und Strukturen

§ 1 Mitglieder¹

Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Rostock (ZLB UR) sind die gemäß § 3 der Satzung des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) von den Fakultätsräten und dem Studierendenparlament der Universität Rostock in die landesweite Mitgliederversammlung (MVS) entsandten Personen.

§ 2 Strukturen

Strukturen des ZLB UR sind

- die Mitgliederversammlung (MVS UR),
- das Direktorium,
- die Geschäftsstelle mit den Arbeitsbereichen.

II. Mitgliederversammlung (MVS UR)

§ 3 Aufgaben

(1) Die MVS UR ist das höchste beschlussfassende Gremium des ZLB UR. Die MVS UR besteht aus den Mitgliedern gemäß § 1 (1). Sie berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die die Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Rostock betreffen und beschließt diesbezügliche Empfehlungen. Die MVS UR nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Direktorin/des Direktors entgegen und hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Direktorium, soweit es die Belange des ZLB UR berührt.

(2) Die MVS UR nominiert per Wahl die Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl in das landesweite Direktorium. Mindestens ein Kandidat/eine Kandidatin kommt jeweils aus dem Bereich der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften. Die Wahl der studentischen Vertreterinnen/Vertreter im landesweiten Direktorium erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlamentes. Gewählt werden kann nur, wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl ins landesweite Direktorium zu stellen, erklärt hat. Gewählt wird geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Sollte auch dann die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, entscheidet die MVS UR, ob und wie das Wahlverfahren weitergeführt wird.

(3) Die Abwahl eines Mitglieds des Direktoriums vor Ablauf seiner Amtszeit ist möglich, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der MVS UR in einer Abstimmung dafür ausspricht und ein entsprechender Abwahantrag auf der landesweiten MVS ebenfalls die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der UR findet. Nachdem die Abwahl auf der MVS UR erfolgt ist, muss auf der gleichen Sitzung eine Nominierung für den nicht im landesweiten Direktorium besetzten Platz erfolgen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung/Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Männer, Frauen und Personen, die keinem Geschlecht zugeordnet sind.

§ 4 Einberufung/Sitzungstermine

(1) Die Direktorin/Der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr die MVS UR ein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder mindestens 15 Mitglieder dies verlangen.

(2) Solange es kein Direktorium gibt, übernimmt die Geschäftsführung des ZLB die Einladung zur konstituierenden Sitzung.

§ 5 Ladung

(1) Die Ladung erfolgt spätestens acht Wochen vor der Sitzung der MVS UR durch elektronische Zusendung des Datums und der Zeit der Sitzung. Anträge gehen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung elektronisch zu. Auf begründeten Antrag erfolgt die Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Direktorin/der Direktor die MVS UR kurzfristig zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über die Frist der Ladung gelten nicht.

(3) Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen.

(4) Kann ein Mitglied nicht an einer MVS UR teilnehmen, so ist dies unverzüglich der Direktorin/dem Direktor sowie der Abwesenheitsvertretung anzuzeigen.

(5) Sind ein Mitglied und seine Abwesenheitsvertretung an der Mitwirkung in der MVS UR verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Direktorin/dem Direktor anzuzeigen und vor der Sitzung der MVS UR elektronisch auszuweisen.

(6) Die Mitglieder und die Abwesenheitsvertretungen teilen ihre ladungsfähigen Anschriften und jede Änderung unverzüglich der Direktorin/dem Direktor mit. Dies gilt auch für einen Rücktritt oder den Verlust der Mitgliedschaft durch das Ausscheiden aus der Hochschule oder durch einen Statusgruppenwechsel.

§ 6 Tagesordnung/Anträge

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die MVS UR zu stellen.

(2) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung bei der Direktorin/dem Direktor einzureichen. Über die Aufnahme zu spät eingereicherter Anträge auf die Tagesordnung wird mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

(3) Die Anträge müssen mindestens enthalten: Datum, Einreicher, Thema, Beschlussformel, Begründung.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird von der MVS UR zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

§ 7 Rede- und Antragsrecht

Mit Rede- und Antragsrecht nehmen die Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekaninnen und Dekane der lehrerbildenden Fakultäten, die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten, die Direktorinnen und Direktoren des ZLB UR, die nicht Mitglied der MVS UR sind, und die/der Vorsitzende des Studierendenparlamentes teil.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der MVS UR sind hochschulöffentlich.

(2) Die MVS UR kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung ausschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die MVS UR ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und unter Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Die Direktorin/Der Direktor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Ist eine Sitzung oder eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder und vorliegenden Stimmrechtsübertragungen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden. Auf dieser Sitzung dürfen nur Tagesordnungspunkte zum Thema gemacht werden, die in der ursprünglichen Tagesordnung benannt waren.

(3) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Die Direktorin/Der Direktor bzw. ein dafür bestimmtes Mitglied des Direktoriums eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der MVS UR.

(2) Die Worterteilung durch die Direktorin/den Direktor erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die Direktorin/der Direktor das Wort auch außerhalb der Liste der Rednerinnen/Redner erteilen.

(4) Die Rededauer beträgt zu einem Geschäftsordnungsantrag höchstens zwei Minuten, zur Sache höchstens fünf Minuten, zur Erläuterung einer Vorlage höchstens zehn Minuten. Die MVS UR kann die Rededauer für einen bestimmten Gegenstand abweichend festlegen.

(5) Die Direktorin/Der Direktor kann eine/n Redner/in unterbrechen, um sie/ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss zur Redezeitbeschränkung herbeizuführen.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere Anträge

- zur Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- zur Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunkts,
- zur Überweisung an das Direktorium,
- zum Schluss der Beratung,

- zum Schluss der Rednerliste oder
- zur Beschränkung der Redezeit.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit der Gegenrede.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Die MVS UR beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die gegeben ist, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Vor der Beschlussfassung wird der Wortlaut des Antrags von der Direktorin/dem Direktor wörtlich bekannt gegeben. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder per Akklamation. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der MVS UR einzeln zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird das Ergebnis angezweifelt, so findet eine Gegenprobe statt.

§ 13 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der MVS UR ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Direktorin/dem Direktor und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung,
3. die Anwesenheitsliste, getrennt nach Mitgliedern, beratenden Teilnehmern und geladenen Gästen,
4. den behandelten Gegenstand einschließlich der gestellten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Jedes Mitglied der MVS UR kann verlangen, dass ihre/seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in das Protokoll aufgenommen werden. Die Erklärungen müssen der Direktorin/dem Direktor spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugegangen sein.

(4) Das Protokoll wird den Mitgliedern nach der Fertigstellung, spätestens jedoch 4 Wochen nach der MVS, elektronisch zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 14 Tagen an die Direktorin/den Direktor erfolgen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Die Mitglieder des ZLB UR erhalten eine Abschrift des Protokolls. Die Protokolle der MVS UR werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

III. Direktorium

§ 14 Direktorium

(1) Die Mitglieder der Universität Rostock im landesweiten Direktorium bilden zugleich das Direktorium der Geschäftsstelle Rostock. Das Direktorium wird von der Direktorin/dem Direktor des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung geleitet. Es trifft sich regelmäßig.

(2) Das Direktorium berät über alle Angelegenheiten, die die Universität Rostock im Bereich Lehrerbildung und Bildungsforschung betreffen. Es spricht im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des landesweiten Zentrums Empfehlungen an die Hochschulleitung der UR und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus und fasst Beschlüsse im Rahmen der eigenen Entscheidungszuständigkeiten des ZLB UR innerhalb des in § 2 der Satzung des landesweiten Zentrums beschriebenen Aufgabenbereichs.

(3) Das Direktorium entscheidet als Kollegialorgan mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors.

(4) Die Protokolle des Direktoriums werden in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.

IV. Arbeitsstrukturen

§ 15 Arbeitsstrukturen

(1) Die örtliche Geschäftsstelle des ZLB UR gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche, Lehrerbildung und Bildungsforschung, die alle Aufgaben für die Universität Rostock entsprechend § 2 der Satzung des landesweiten Zentrums bearbeiten.

(2) Die Arbeitsbereiche werden durch je eine Bereichsleiterin/einen Bereichsleiter vertreten. Beide Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter sind der Direktorin/dem Direktor unterstellt. Die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter koordinieren die Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen und leisten wissenschaftliche und administrative Beiträge zur Arbeit ihrer Bereiche. Darüber hinaus führen sie die bereichsbezogenen laufenden Geschäfte des ZLB UR nach Weisung der Direktorin/des Direktors und bereiten in Abstimmung mit ihr/ihm die Sitzungen der MVS UR vor.

(3) Im Rahmen der landesweiten Aufgabenverteilung nimmt die örtliche Geschäftsstelle alle Aufgaben im Bereich Lehrerbildung entsprechend § 2 Absatz 1 der Satzung des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wahr, insofern die Aufgaben hochschulintern oder als Beschluss des landesweiten Direktorium projektbezogen für die landesweite Lehrerbildung zu erledigen sind. Die Geschäftsstelle hat den Auftrag, mit der Landesgeschäftsstelle im Bereich der Lehrerbildung und Bildungsforschung zusammen zu arbeiten.

V. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss der MVS UR am 25.Mai 2016 in Kraft. Sie wird dem Direktorium des landesweiten ZLB und der landesweiten Mitgliederversammlung angezeigt.